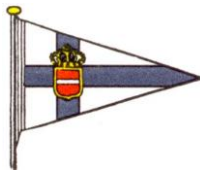


Liegeplatz- und Werftordnung

gültig seit 9.3.2026, Fassung gemäß Vorstandssitzung vom 9.3.2026

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Vergabe von Liegeplätzen	2
2.1.	Vergabe von Sommerliegeplätzen (15.05. – 30.09.)	2
2.2.	Vergabe von Winterlagerplätzen (1.10. – 14.05.)	3
2.3.	Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)	3
3.	Nutzung von Liegeplätzen	3
3.1.	Haftungsausschluss	3
3.2.	Verheftung bzw. Verankerung von Booten	3
3.3.	Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen	4
3.4.	Kennzeichnung für Sommerliegeplätze	5
3.5.	Großveranstaltungen (Österreichische-, Europa-, und Weltmeisterschaften, etc.)	5
3.6.	Stromversorgung für Boote - AKKULADEN	5
3.7.	Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes	6
3.8.	Verhaltensregeln	6
4.	Nutzung des Club- bzw. Werftgeländes	7
4.1.	Trailer und Hafentrailer von Booten	7
4.2.	Sonstige Anhänger, Fahrzeuge, Beiboote und andere Gerätschaften	8
4.3.	Parken am Werftareal	8
4.4.	Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge, und Gerätschaften (herenloses Gut)	8
4.5.	Verwertung von eingelagertem Eigentum bei Nichtbezahlung	8



1. Einleitung

Der Erhalt und die Weiternutzung aller Formen von Liegeplätzen (zu Wasser und an Land) werden entsprechend den Statuten, der Clubordnung, der Gebührenordnung und dieser Liegeplatz- und Werftordnung des UYCWö geregelt.

Die vorliegende Liegeplatz- und Werftordnung gilt auf dem gesamten Gelände des UYCWö. Sie wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 9.3.2026 verabschiedet und wird laufend aktualisiert. Die aktuelle Liegeplatz- und Werftordnung ist im Internet auf der Website www.uycwoe.at unter Service veröffentlicht.

Der UYCWö verfügt nur über eine begrenzte Anzahl von Sommerliege- und Winterlagerplätzen für die Boote seiner Mitglieder. Daher sind für die Bewertung der Wünsche der Mitglieder nach Sommerliege- und Winterlagerplätzen nicht zuletzt die segel- und regattasportlichen Vereinsziele heranzuziehen. Da insbesondere Anzahl und Größe der Liegeplätze beschränkt sind, haben Mitglieder im Eigeninteresse vor einem Bootswechsel bezüglich der Verfügbarkeit eines gegebenenfalls neuen Liegeplatzes mit dem Vorstand schriftlich Kontakt aufzunehmen.

2. Vergabe von Liegeplätzen

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind schriftlich (E-Mail, Brief) zu beantragen.

Sommerliegeplätze (15.05. – 30.09.) und Winterlagerplätze (01.10. – 14.05.) werden nur an Mitglieder des UYCWö und für Boote vergeben.

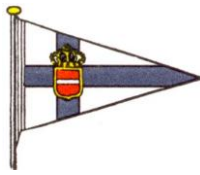
Die Zuteilung der Liegeplätze und Lagerplätze erfolgt seitens des Vorstands jährlich grundsätzlich neu, und nach Maßgabe der Gegebenheiten und Erfordernisse des Bootsbestandes und der Clubanlagen, sowie der aktiven Ausübung des Segelsports seitens des Liegeplatzinhabers in der abgelaufenen Saison. Die Vergabe begründet kein Recht auf einen Nutzungsanspruch, der über das Jahr, für das das Ansuchen gilt, hinausgeht. Für die Nutzung der Liegeplätze werden entsprechende Benützungvereinbarungen ausgestellt.

Bei Mitgliedern, die bereits einen Liegeplatz zugewiesen bekommen, und mit dem UYCWö dazu eine Benützungvereinbarung abgeschlossen haben, wird das Unterbleiben der schriftlichen Kündigung bis zum 31.10. des laufenden Jahres als Neuantrag für die kommende Saison gewertet, sodass sich damit die geschlossene Benützungvereinbarung automatisch entsprechend verlängert.

2.1 Vergabe von Sommerliegeplätzen

Sommerliegeplätze werden entsprechend den vorliegenden Anträgen vergeben.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen, nach Größe und Tiefgang der Boote, sowie nach der Bootspolitik des Clubs.



2.2 Vergabe von Winterlagerplätzen

Winterlagerplätze werden, soweit diese zur Verfügung stehen, bei Bedarf vom Liegenschaftsverwalter zugeteilt. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe von Größe und Höhe der abzustellenden Boote, der Art des jeweiligen Bootes oder Trailers, sowie der örtlichen Möglichkeiten.

2.3 Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)

Für Gastteilnehmer an einer vom UYCWö veranstalteten Regatta ist das Benutzen hierfür zugewiesener Liegeplätze 2 Tage vor und nach der Regatta kostenfrei. Für alle anderen Formen des tageweisen Nutzens von Liegeplätzen als Gast gelten die Tarife laut Gebührenordnung des UYCWö. Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Vorstand.

Gäste, die außerhalb einer Regatta einen Liegeplatz über die Dauer von 3 Tagen hinaus benötigen, müssen dies beim Vorstand beantragen.

Das kurzzeitige Festmachen von Booten an Steganlagen des UYCWö wird abseits der Slipanlagen grundsätzlich geduldet. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass weder die Nutzung der Liegeplätze behindert, noch der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten geschmälert wird.

3. Nutzung von Liegeplätzen

3.1 Haftungsausschluss

Alle beim UYCWö untergebrachten Boote müssen nach den Wettfahrtregeln Segeln des OeSV in der jeweils gültigen Fassung ausreichend haftpflichtversichert sein (Jahresversicherung).

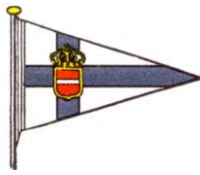
Das Abstellen von Booten, Trailern, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen auf dem gesamten Gelände des UYCWö an Land und zu Wasser erfolgt auf eigene Gefahr. Der UYCWö übernimmt weder die Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl, oder Naturereignisse, noch für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten. Vom Eigner ist daher gegebenenfalls selbst eine Versicherung für derartige Schäden abzuschließen (Kaskoversicherung).

3.2 Verheftung bzw. Verankerung von Booten

Für die ordnungsgemäße Verheftung bzw. Sicherung der Boote, Trailer, Fahrzeuge und sonstiger Gegenstände ist der jeweilige Eigner selbst zuständig und haftbar.

Der Club übernimmt für die Bojenlieger eine Zustandserhebung, sowie eine dem festgestellten Zustand der Bojen samt Verankerungen Rechnung tragende, wiederkehrende Überprüfung derselben.

Dessen unbeschadet wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass jeder Liegeplatzbenützer grundsätzlich selbst für die sichere Nutzung seines Liegeplatzes in guter Seemannschaft verantwortlich ist, und bei



unsachgemäßer oder unbotmäßiger Nutzung desselben für Schäden am Eigentum des UYCWö oder Dritter haftet.

Bei Stampf- oder Rollbewegung zufolge Wellengang oder Sturmböen können Masten oder stehendes Gut dicht nebeneinander liegender Boote aneinanderschlagen und Schaden nehmen. Die Benutzer von Stegliegeplätzen sind daher dazu angehalten und gut beraten ihr Boot in guter Seemannschaft möglichst antiparallel zum dicht daneben liegenden Boot festzumachen.

Zwecks Hintanhaltung von Langzeitschäden an den Steganlagen sind stegseitig zum Verheften grundsätzlich Leinen mit Ruckdämpfer zu verwenden.

Festgestellte Mängel an den Liegeplatzanlagen, insbesondere an Bojen, deren Kennzeichnung oder am Bojengeschirr, sowie eine allfällige Verlagerung von Schwojkreisen z.B. durch Naturgewalten sind dem Liegenschaftsverwalter unter liegenschaft@uycwoe.at umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest im Boden zu verankern und gegebenenfalls gegen Umstürzen zu sichern.

Der UYCWö behält sich das Recht vor, nicht entsprechend nach den Regeln der Seemannschaft verheftete bzw. verankerte Boote zum Schutz der übrigen Boote, Stege und sonstigen Anlagen erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu versorgen, und dafür anfallende Kosten für Arbeitszeit, Belegleinen etc. in Rechnung zu stellen.

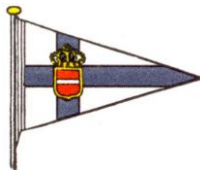
Der UYCWö behält sich darüber hinaus das Recht vor aufgrund dringender Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Abwendung von Schäden, oder bei Gefahr in Verzug, Boote, Trailer und sonstige Gerätschaften, im Ermessen des Liegenschaftsverwalters an Land und zu Wasser geeignet umzulagern.

Es gilt dimensionierungsbedingt für die Nutzung von Bojen, Moorings und Steganlagen eine Beschränkung des Bootsgewichts (Verdrängung) auf max. 2500 kp. In Ausnahmefällen kann das Bojengeschirr gegen entsprechenden Kostenersatz verstärkt werden. Wird ein solchermaßen verstärkter Bojenliegeplatz durch den Liegeplatzinhaber gekündigt bzw. aufgegeben, so erfolgt hierfür keinerlei Refundierung durch den UYCWö.

Stehendes und laufendes Gut ist so zu versorgen, dass bei Einwirkung von Wind oder Wellen eine Geräusentwicklung (z.B. durch Schlagen von Fallen) hintangehalten wird. Widrigenfalls kann ein entsprechender Zustand durch den Liegenschaftsverwalter, oder in seinem Auftrag hergestellt werden.

3.3 Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen

Das Halten eines Sommerliegeplatzes ohne Nutzung durch das zugewiesene Boot ist nur ausnahmsweise, aus berücksichtigungswürdigen Gründen, und allenfalls auf die Dauer einer Segelsaison beschränkt, möglich. Der



Liegeplatz ist in diesem Fall dem UYCWö zur Nutzung in der betreffenden Saison unentgeltlich und ohne aliquote Refundierung der Benützungsg Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Ein vom Liegeplatzinhaber selbst nicht genutzter Liegeplatz darf von jemand anderem nur mit Billigung durch den Vorstand allenfalls vorübergehend, und in dessen Ermessen gegebenenfalls kostenpflichtig, benützt werden.

Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte ein Clubmitglied einen Liegeplatz einem anderen Mitglied ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands (auch nur kurzfristig) überlassen, so ist der UYCWö berechtigt, in seinem Ermessen auch diesem einen angemessenen Benützungsbetrag vorzuschreiben.

3.4 Kennzeichnung für Sommerliegeplätze

Alle im Clubgelände abgestellten Gerätschaften (Boote, Beiboote, Trailer, Segelausstattung, Sonnenliegen, usw.) sind deutlich sichtbar, haltbar und dauerhaft lesbar mit dem Namen und der Telefonnummer des Eigners zu versehen. Bezüglich des angestrebten Standplatzes ist das Einvernehmen mit dem Liegenschaftsverwalter herzustellen.

3.5 Großveranstaltungen (Österreichische-, Europa- und Weltmeisterschaften, etc.)

Im Falle von Großveranstaltungen ist es dem UYCWö unbenommen den Mitgliedern zugewiesene-Liegeplätze für Veranstaltungen heranzuziehen, und diese für den Zeitraum der Veranstaltung Regattagästen oder Jury-Booten zur Verfügung zu stellen.

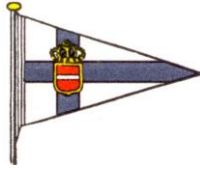
Der UYCWö gibt den betroffenen Liegeplatzinhabern diesfalls die für Regatta-Großveranstaltungen erforderliche Nutzung ihres Liegeplatzes mindestens **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bekannt. Der Liegeplatz ist sohin für den Zeitraum der Veranstaltung frei zu halten bzw. spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn entsprechend zu räumen. Ersatzliegeplätze (Land, Boje oder Steg) werden im Gegenzug bei Bedarf durch den Vorstand jeweils nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit zugewiesen.

3.6 Stromversorgung für Boote - AKKULADEN

Zum Laden von Bordakkus sind in der Club-Marina liegeplatzbezogene Stromanschlüsse (CEE-Steckdosen) vorgesehen. Hier dürfen nur Akkus der jeweiligen Liegeplatzbenützer aufgeladen werden. Nicht gestattet ist die Benutzung dieser Stromanschlüsse zum Laden fremder Akkus, oder jener von Elektro-Booten im Allgemeinen. Im Ausnahmefall ist mit dem Vorstand bezüglich einer entsprechenden Vergütung das Einvernehmen herzustellen.

Das Aufladen von Bootsakkus an den Stegen im Werftgelände ist zeitlich auf maximal 20 h/Woche zu begrenzen.

Für Bootseigner ohne elektrifizierten Liegeplatz steht im Clubareal zum Laden ihrer Bordakkus die Werkstatt zur Verfügung. Anderswo am Clubgelände ist das Akkuladen nicht gestattet.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



In der Werfthalle ist Unbefugten eine Stromversorgung elektrischer Geräte untersagt.

Vor der Einlagerung von Booten im Winterlager müssen Lithium-Ionen Akkus (z.B. Antriebsakku von modernen Elektromotoren) aus den Booten entfernt werden. Eine Lagerung dieser Akkus auf dem gesamten Werft- und Clubgelände ist nicht gestattet. Alle anderen Akkus müssen vor der Winterlagerung zumindest abgeklemmt bzw. vom Bordnetz getrennt werden.

3.7 Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes

Eine Nutzung von Liegeplätzen mit Booten, welche nicht als gemeldet auf den Liegeplatzlisten bzw. Plänen des UYCWö aufscheinen, ist grundsätzlich unzulässig, und muss vor Beginn einer Nutzung im Ausnahmefall jedenfalls vom Vorstand gebilligt werden.

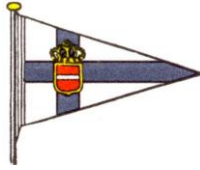
3.8. Verhaltensregeln

- Jeder Liegeplatzbenützer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder belästigt, behindert oder geschädigt werden.
- Es ist strikt verboten, wasserverunreinigende Stoffe in den See oder Boden einzubringen.
- Es ist gemeinhin untersagt, ins Club- oder Werftareal eingebrachte Boote, Trailer, und sonstige Gegenstände, die sich im Fremdeigentum befinden, umzustellen bzw. mit diesen zu manipulieren. Ein allfälliges Zuwiderhandeln stellt eine Besitzstörungshandlung dar. Allfällig dabei verursachte Schäden hat der Verursacher dem jeweiligen Eigner zu ersetzen.
- Alle Bootseigner bzw. Schiffsführer sind verpflichtet, verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an Liegeplatzanlagen, fremden Booten, Trailern und sonstigen Gegenständen dem Liegenschaftsverwalter unter liegenschaft@uycwoe.at unverzüglich mitzuteilen.
- Veränderungen an den Liegeplatzanlagen sind ausschließlich im Einvernehmen und mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands gestattet. Geduldete Veränderungen gehen gegebenenfalls ersatzlos in das Eigentum des UYCWö über.
- Die Verwendung von Verbrennungsmotoren ist gemäß Kärntner Seen- und Fluss-Verkehrsordnung grundsätzlich verboten.
- Während der Winterruhe des UYCWö in der Zeit vom 1. November jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres stehen zum Abbergen von Booten im Anlassfall benötigte Verkehrsflächen, Anlagen oder Gerätschaften des UYCWö (Steganlagen, Kran, Mastleiter mit Seilwinde, usw.) allenfalls stark eingeschränkt, oder überhaupt nicht zur Verfügung. Vor Beginn und während der Winterruhe des UYCWö müssen daher gemeinhin sämtliche Landliegeplätze geräumt, und alle Boote aus dem Wasser entfernt sein, sofern diese nicht unter Inkaufnahme bekannter, naturgemäßer Risiken zur Ausübung des Segelsports im Winter genutzt werden sollen. Der UYCWö lehnt gegebenenfalls jede Haftung für daraus eventuell resultierende Schäden am Eigentum des Liegeplatzbenützers ausdrücklich ab. Im Gegensatz dazu wird betont, dass der Betreffende selbst mit



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Wörthersee Süduferstrasse 236, 9082 Maria Wörth
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358





UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



Inkaufnahme absehbarer winterbedingter Gefahren wie Frost, Eisdruck, Eisdrift, Schneelast usw., für damit zwangsläufig riskierte Schäden am Eigentum des UYCWö oder Dritter, in vollem Umfang haftet.

- Der Zutritt zur Bootshalle am Werftareal ist während der Winterruhe allgemein untersagt, und nur vom Liegenschaftsverwalter Befugten gestattet.
- Auf den Stegen ist das Ablegen oder Aufstellen von Gegenständen, außer für Reparaturen, zu unterlassen.
- Winterlieger haben jeweils bis spätestens 14. Mai ihre Stellplätze zu räumen, da der Platz für Sommerstellplätze und Parkplätze benötigt wird.
- Da das Werftareal in einer äußerst sensiblen Uferzone liegt, sind dort an Booten umfangreichere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen gemeinhin zu unterlassen. Vor der Durchführung geringfügiger Ausbesserungsarbeiten, wie etwa bei Ergänzung des extern aufgebracht Antifouling im Bereich der Bootsauflagen des Trailers, sind vollflächig flüssigkeitsdichte Planen und darauf saugende Materialien unterzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Pinsel, Farbwalzen, Lackdosen, Schleifmittel, usw., sowie wassergefährdend kontaminierte Materialien aller Art mitzunehmen, und ordnungsgemäß zu entsorgen. Jede Verunreinigung des Bodens und insbesondere des Wassers ist dabei strengstens verboten. Die Beseitigung allfälliger Bodenkontaminationen und sonstiger Verunreinigungen geht zu Lasten des Verursachers.
- Im Werftareal anfallender Müll ist mitzunehmen, und daheim zu entsorgen.
- Ein Verstoß gegen die Liegeplatzordnung berechtigt den UYCWö zur fristlosen Kündigung der Benützungsvereinbarung.

4. Nutzung des Club- bzw. Werftgeländes

4.1 Trailer und Hafentrailer von Booten

In der Zeit vom 15.5. bis 30.9. wird das Werftgelände zur Gänze als Parkplatz für die Bojenlieger benötigt, und ist das Abstellen von Trailern und Hafentrailern dort grundsätzlich unzulässig.

Trailer und Hafentrailer dürfen ausschließlich an Plätzen abgestellt werden, die ihnen vom Liegenschaftsverwalter zugewiesen werden. Allfällige Kosten für eine Umlagerung werden dem Zuwiderhandelnden verrechnet.

Alle Trailer müssen zum Straßenverkehr zugelassen, nach §57a StVO überprüft, und mit ihrem Kennzeichen versehen sein.

Auf allen Trailern und Hafentrailern sind Name und Telefonnummer des Eigners gut sichtbar, haltbar und dauerhaft lesbar zu erhalten.

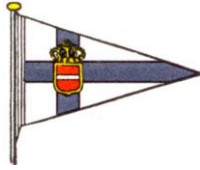
Bei Montage von Sperrvorrichtungen oder Diebstahlsicherungen ist dem Liegenschaftsverwalter zum Rangieren der Trailer im Bedarfsfall (z.B. zur Durchführung von Mäharbeiten) ein Zweitschlüssel zur Verfügung zu stellen.

Transporte mit Trailern und Hafentrailern dürfen ausnahmslos nur im technisch einwandfreien Zustand und mit tadellosen Vorrichtungen (Rungen, Stützen, Auflagen, etc.) erfolgen. Bei Gefahr in Verzug kann sich der Liegenschaftsverwalter genötigt sehen die Benutzung beanstandeter Trailer und Hafentrailer bis zur Mängelbehebung zu verhindern.



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Wörthersee Süduferstrasse 236, 9082 Maria Wörth
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358





UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



4.2 Sonstige Anhänger, Fahrzeuge, Beiboote und andere Gerätschaften

Das Abstellen von Anhängern, Fahrzeugen und sonstigen Gerätschaften, die zu keinem Boot gehören, ist in jedem Fall ausschließlich im Einvernehmen mit dem Vorstand gestattet. Für das Einstellen wird gegebenenfalls ein Sommer- oder Winter-Landliegeplatz verrechnet.

Beiboote der Bojenlieger dürfen ausschließlich im Vorbau der Werfthalle auf den per Anschlag ausgewiesenen und mit der jeweiligen Bojennummer gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Die Beiboot-Stellplätze sind frei von Gerümpel und sauber zu halten.

Die Lagerung von Utensilien wie SUPs, Segeln, usw. auf Beiboot-Stellplätzen ist nicht erwünscht, und erfordert im Bedarfsfall die Billigung des Liegenschaftsverwalters. Sie darf gegebenenfalls nur derart erfolgen, dass die Nutzung der angrenzenden Beiboot-Stellplätze nicht unbotmäßig beeinträchtigt wird.

Für eine allfällige Sicherung im Hochwasserfall eventuell aufschwimmender Beiboote hat jeder Eigner selbst Sorge zu tragen.

4.3 Parken am Werftareal

Im Werft-Areal ist in Anbetracht der großen Anzahl von Bojenliegern ein umsichtiges, konfliktvermeidendes Parken unumgänglich. Mannschaften mit mehreren Fahrzeugen haben diese daher unbedingt auf alternativen Flächen abzustellen, oder zumindest in vorteilhafter Weise platzsparend hintereinander zu parken.

Am Werftareal darf vor dem Hallenvorbau für die Beiboote bzw. vor den Landliegern unter keinen Umständen derart geparkt werden, dass das Aus- oder Einlagern der Beiboote bzw. das Manipulieren der Landlieger-Boote zum Ein- oder Auskränen erschwert oder gar verhindert wird.

Das Tor des Werftareals, das Schiebetor der Werfthalle und sämtliche Flächen des Anrainers sind unbedingt freizuhalten.

4.4 Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und Gerätschaften (herrenloses Gut)

Der UYCWö ist berechtigt, nicht durch Beschriftung mit Namen und Telefonnummer des Eigners zuordenbare Boote, Anhänger, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften an geeignete Orte zu verbringen. Allfällige Kosten für die Verbringung und gegebenenfalls für die Anmietung eines alternativen Abstellplatzes trägt der jeweilige Eigner.

4.5 Verwertung von eingelagertem Eigentum bei Zahlungsverzug

Dem UYCWö steht an den eingebrachten Booten, Hängern und anderen Gerätschaften ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 471 ABGB bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zu.

Dellach, 9.3.2026



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Wörthersee Süduferstrasse 236, 9082 Maria Wörth
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358

